KONFERENZ DER KANTONALEN

FINANZDIREKTORINNEN

UND FINANZDIREKTOREN

Betreffnis:	Die Finanzdirektorenkonferenz (FDK) zum Entscheid der Eidgenössischen Räte zu den beiden Steuervorlagen "Steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern" und "Ausgleich kalte Progression"
Datum:	18. September 2009

- 1. Die FDK nimmt den Entscheid der Eidgenössischen R\u00e4te zur Vorlage "Steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern" zur Kenntnis. Sie begr\u00fcsst, dass der Nationalrat in der Frage der Inkraftsetzung die Position des St\u00e4nderates \u00fcbernommen hat und die Vorlage erst per 1. Januar 2011 in Kraft treten wird. Damit wird insbesondere
 - eine staatspolitisch fragwürdige rückwirkende Inkraftsetzung vermieden und
 - die korrekte Umsetzung durch Kantone und Wirtschaft namentlich bei den Quellenbesteuerten ermöglicht

Auf **Unverständnis** stösst der Entscheid bezüglich Einführung des **Elterntarifs**, der bis auf einen von allen Kantonen abgelehnt worden ist. Der Entscheid missachtet

- das qualifizierte Mitspracherecht der Kantone (Art. 129 Abs. 1 BV);
- die Steuerharmonisierung, da nur 2 Kantone einen Abzug vom Steuerbetrag kennen
- steuerrechtliche Grundsätze, indem die subjektive mit der objektiven Leistungsfähigkeit vermischt wird;
- die Mitfinanzierung des Staates durch möglichst viele Einwohnerinnen und Einwohner.
- 2. Bei der Vorlage "Ausgleich kalte Progression" besteht eine Differenz zwischen den beiden Kammern in der Frage des Inkrafttretens. Die FDK begrüsst es, dass der Ständerat bei der Frage der Inkraftsetzung der beiden Vorlagen mehrheitlich für den 1. Januar 2011 votierte und zählt darauf, dass sich die beiden Kammern darauf verständigen werden.

Die FDK erinnert daran, dass inhaltlich auch dieser Entscheid den Willen einer klaren Mehrheit der Kantone missachtet, welche den jährlichen Ausgleich ablehnte.

3. Da die Schlussabstimmung zu den beiden Vorlagen in den eidgenössischen R\u00e4ten noch nicht stattgefunden hat, erachtete es die FDK als verfr\u00fcht, die Frage eines allf\u00e4lligen Referendums zu er\u00f6rterten. Sie fasst es jedoch unabh\u00e4ngig davon ins Auge, die Frage zu pr\u00fcfen, wie das verfassungsm\u00e4ssige Mitwirkungsrecht der Kantone gest\u00e4rkt werden k\u00f6nnte.